

Aufschaltdauer: 31.08.2018 bis 30.09.2018

**Elektrizitätstarife der Stadtwerke Wetzikon 2019**

Die Energiekommission hat die Elektrizitätstarife 2019 festgelegt. Diese sind im Internet publiziert ([www.stadtwerke-wetzikon.ch](http://www.stadtwerke-wetzikon.ch)). Zudem können die Akten vom 1. September bis 30. September 2018 während der Büroöffnungszeiten bei den Stadtwerken Wetzikon, Usterstrasse 181, eingesehen werden.

Privat- und Gewerbekunden zahlen 2019 durchschnittlich rund 1,2 Prozent weniger für ihren Strom.

Der Strompreis setzt sich aus den drei Komponenten Energie, Netze und Abgaben zusammen. Jede dieser Komponenten unterliegt unterschiedlichen Einflüssen. Der Energiepreise steigt wegen der am Grosshandelsmarkt stark steigenden Preise durchschnittlich um rund 15 %. Die Netznutzungsgebühren sinken um durchschnittlich 12,3 % durch Gebührensenkungen für die Nutzung der Vorliegernetze der EKZ und der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid. Ferner sinkt der Zuschlag der Swissgrid für die Systemdienstleistung um rund 25 %. Hingegen bleiben die KEV (nationale Kostendeckende Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien) wie auch die Konzessionsabgaben an die Gemeinde gegenüber 2018 unverändert. Insgesamt ergibt sich eine durchschnittliche Senkung des Strompreises um rund 1,2 Prozent für die grundversorgten Kunden der Stadtwerke Wetzikon.

Neu hat die Energiekommission den Basistarif für alle Kunden mit einem Netzanschluss <30 kVA per 1. Januar 2019 eingeführt. Dieser Basistarif ist identisch mit dem Tarif Mixstrom E-Privat. Alle Kunden mit einem Netzanschluss <30 kVA, die einem anderen Tarif zugeordnet sind dürfen bei Ankündigung bis jeweils 31. Oktober auf jeweils 1. Januar des Folgejahres auf den Basistarif wechseln.

Gegen die Festlegung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife kann Beschwerde bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) erhoben werden (Art. 22 StromVG). Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind innert 30 Tagen durch Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich anfechtbar (§ 8e Abs. 2 EnerG).

Energiekommission Wetzikon